

Der Unfallversicherungs-Gesetzentwurf.

Bis vor Kurzem hatte der in seinem Beruf verunglückte deutsche Arbeiter an seine Arbeitgeber keinen anderen als civilrechtlichen Anspruch, d. h. er konnte Entschädigung verlangen, wenn und sofern er nachwies, daß der Arbeitgeber an der Verunglückung schuld sei. Es liegt auf der Hand, daß dieser Zustand für den Arbeiter nahezu ein solcher der Rechtlosigkeit war; auch in denjenigen preussischen, heftischen und bairischen Landestheilen, in denen das dem Arbeiter etwas mehr Rechtsicherheit bietende französische Recht galt, war es praktisch nicht viel besser. Wohl thaten viele Arbeitgeber in einzelnen Fällen ihre Pflicht, aber meist wurden die Folgen von Verunglückungen auf die Gemeinden, die öffentliche Wohlthätigkeit, auch wohl auf die bestehenden Hilfskassen abgewälzt. Einige schreckliche Massen-Unglücksfälle in Sachsen machten das Publikum zu Anfang der 70er Jahre auf diesen Factor in der unbefriedigenden Lage unseres Arbeiterstandes aufmerksam, und so entstand das Haftpflichtgesetz (Gesetz vom 7. Juli 1872).

Dieses Gesetz machte die Eisenbahnen unbedingt für alle auf ihnen sich ereignenden Unglücksfälle verantwortlich, von denen sie nicht beweisen konnten, daß ihnen keine Schuld zufällt (s. § 1); betreffs der Fabriken, Bergwerke, Steinbrüche und Gräbereien aber wurde festgesetzt, daß die betreffenden Arbeitgeber nicht nur für eigenes Verschulden, sondern auch für dasjenige ihrer Angestellten, Stellvertreter u. verantwortlich sein sollten (§ 2). Zugleich wurde bestimmt, daß diese Verantwortung sich nicht nur auf den Verunglückten selbst, sondern auch auf dessen Hinterbliebene und sogar auf sonstige Personen, denen derselbe Unterstützung schuldig gewesen sei, zu erstrecken habe. In Folge dieses Gesetzes traten nun eine Anzahl von „Unfall-Versicherungs-Gesellschaften“ in's Leben, welche theils nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit nach Gefahrenklassen ge-